

besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Zahntechniker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7  
Genehmigungsbescheide, die für die Zahntechnikerbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung von der Hauptabteilung Preispolitik oder einer Landesfinanzdirektion — Preisbildung — erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch

nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Landesfinanzdirektion—Preisbildung.

§ 8  
Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Zahntechnikerbetriebe außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1951

Ministerium der Finanzen  
I. V.: G e o r g i n o  
Staatssekretär

### Anlage

zu § 2 vorstehender  
Preisverordnung Nr. 148

## Regelleisungspreise für das Zahntechniker-Handwerk

### I. Preise für Prothetik in Kautschuk oder Kunststoff

#### Allgemeines:

(Einzelfertigung nicht im Rahmen einer laufenden Arbeit):

	DM
Bißschablone als Einzelleistung (nicht im Rahmen einer laufenden Arbeit).....	2,—
Modell für besondere Zwecke oder Zweitmodell.....	1,25
Modell für Funktionsabdruck .....	1,50
Funktionsabdrucklöffel	
a) Kautschuk .....	6,—
b) in Schellack oder Kunststoff (beide Positionen einschl. Material) .....	2,50

#### Plattenersatz:

Platte einschl. Material .....	8,—
je Zahn Befestigung ohne Zahn.....	1,75
je Klammer ohne Material .....	1,50
Saugvorrichtung ohne Material.....	1,—

#### Umarbeitungen:

Für jeden wiederverwendeten Zahn.....	1,75
---------------------------------------	------

#### Reparaturen:

Reparatur einer Platte (Bruch), Kautschuk oder Kunststoff einschl. Material.....	6,—
für jeden gelösten Teil .....	1,—
für jeden weiteren gelösten Teil, der nicht im Bruchbereich liegt .....	1,50
bei Verwendung eines neuen Zahnes ohne Material .....	1,75
bei Verwendung einer neuen Klammer ohne Material .....	1,50
bei Verwendung einer neuen Saugvorrichtung ohne Material .....	1,—

#### Unterfütterung:

1. direkt (im Mund mit Platex vorbereitet)	
a) partielle Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial .....	3,—
b) totale Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial .....	6,—
2. indirekt (mit Gips oder schwarzer Guttapercha vorbereitet)	
a) partielle Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial.....	5,—
b) totale Unterfütterung einschl. Hilfsmaterial ohne Grundmaterial .....	8,—

#### Erweiterung einer Platte:

Kautschuk oder Kunststoff einschl. Material.....	7,—
jeder neue Zahn ohne Material.....	1,75
jede neue Klammer ohne Material .....	1,50
jeder neue Sauger ohne Material.....	1,—